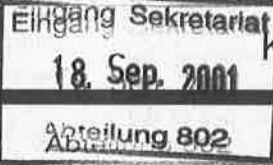


AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 19
141. Jahrgang

Köln, den 15. September 2001



Inhalt

Akten Seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II.

Nr. 184 Botschaft von Papst Johannes Paul II. zum 87. Welttag der Migrationen 167

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 185 Richtlinien für das Berufspraktische Jahr der Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten in Gemeinde und Schule 170

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 186 Satzung des „Kölner Elisabeth-Preises“ 175

Nr. 187 Einführungskurse für Kommunionhelfer/innen 176

Nr. 188 Offene Stellen für pastorale Dienste 176

Nr. 189 Personalchronik 176

Nr. 190 Pontifikalhandlungen 177

Akten Seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II.

Nr. 184 Botschaft von Papst Johannes Paul II. zum 87. Welttag der Migrationen

Die Migranten-Seelsorge, ein Weg für die Erfüllung der Mission der Kirche heute.

1. „Jesus Christus ist derselbe gestern, heute und in Ewigkeit (Hebr 13,8). Diese Worte des Apostels Paulus, gewählt als Motto für das Große Jubiläum, was ja gerade seinen Abschluss gefunden hat, erinnern an die Mission Jesu, fleischgewordenes Wort für die Rettung der Welt. Ihrer Aufgabe im Dienst am Evangelium getreu, will die Kirche den Menschen jeder Nationalität entgegengehen, um ihnen die frohe Botschaft des Heils zu verkündigen.

In Anbetracht des weiten und komplexen Phänomens der Migration und der Mobilität, möchte ich mit dieser Botschaft zum Welttag der Migrationen über die Aufgabe der Kirche, das Evangelium zu verkünden, reflektieren. In diesem Jahr ist für den obengenannten Gedenktag folgendes Thema gewählt worden: *Die Migranten-Seelsorge, ein Weg für die Erfüllung der Mission der Kirche heute*. Es geht hier um ein Gebiet, welches den Seelsorgern sehr am Herzen liegt, denn sie sind sich der vielseitigen Probleme bewusst, auf die man hier stößt und der unterschiedlichen Situationen, die man antrifft, die Männer und Frauen bewegt haben, ihr Heimatland zu verlassen. Frei gewählte Mobilität ist etwas anders als Mobilität, die aus ideologischem, politischem und wirtschaftlichem Zwang erwächst. Man kann nicht umhin dies bei der Programmierung einer für die Gruppe der Migranten und Menschen unterwegs geeigneten pastoralen Aktivität, und bei ihrer Durchführung zu berücksichtigen.

Das Dikasterium dieser Bezeichnung hat die institutionelle Aufgabe, die Sorge der Kirche für die von diesem Phänomen betroffenen Personen, in dem die ganze menschliche Mobilität zusammenfließt, auszudrücken. Unter dem Begriff ‚Migranten‘ will man deshalb in erster Linie an die Flüchtlinge und die Vertriebenen denken, die Freiheit und Sicherheit außerhalb

der Grenzen des eigenen Landes suchen; weiter aber auch an die jungen Leute, die im Ausland studieren und an alle, die ihr Heimatland verlassen, um anderswo eine bessere Lebenssituation zu suchen. Das Phänomen der Migration vergrößert sich kontinuierlich, und stellt Fragen und Herausforderungen an die Seelsorge der kirchlichen Gemeinde. Schon das II. Ökumenische Vatikanische Konzil hebt im Dekret *Christus Dominus* hervor, „Eine besondere Sorge werde den Gläubigen gewidmet, die wegen ihrer Lebensbedingungen die allgemeine ordentliche Hirtenpflege der Pfarrer nicht genügend in Anspruch nehmen können oder sie vollständig entbehren. Dazu gehören zahlreiche Auswanderer, Vertriebene und Flüchtlinge.“ (Nr. 18).

Dieses komplexe Phänomen schließt viele Elemente ein: Die Tendenz, die rechtliche und politische Einheit der Menschheitsfamilie zu fördern, die beachtliche Zunahme des kulturellen Austausches, die gegenseitige, besondere wirtschaftliche Abhängigkeit der Staaten, die Liberalisierung des Handels und ganz besonders des Kapitals, das Ansteigen der Zahl der multinationalen Unternehmen, die ständig wachsende Ungleichheit zwischen reichen und armen Ländern, die Entwicklung der Kommunikations- und der Transportmittel.

2. Die Verwicklung dieser Elemente erzeugt eine Massenbewegung von einem Gebiet des Planeten zum anderen. Auch wenn die Form und das Ausmaß unterschiedlich sind, so ist die Mobilität ein allgemeines Merkmal der Menschheit geworden, die viele direkt einbezieht und andere im Reflex erreicht. Das Ausmaß und die Komplexität des Phänomens rufen zu einer vertieften Analyse der eingetretenen, strukturellen Veränderungen auf, wie die der Globalisierung der Wirtschaft und des sozialen Lebens, die Annäherung der Rassen, die Zivilisationen und Kulturen innerhalb der gleichen rechtlichen und sozialen Ordnung, sie stellen ein dringendes Problem des Zusammenlebens dar. Die Grenzen tendieren zu fallen, die Entfernungen verkleinern sich, die Rückwirkung der Ereignisse ist in den entferntesten Gebieten erkennbar.

Wir erleben eine tiefe Veränderung in der Denk- und Lebensweise, die neben positiven Elementen auch eine doppelsinnige Kehrseite aufzeigt. Das Gefühl des Provisorischen lädt zum Beispiel ein, den Reiz des Neuen zu bevorzugen, manchmal auf Kosten der Stabilität und einer klaren Wertordnung; gleichzeitig wird aber der Geist neugierig und offen, sensibler und bereit zum Dialog. In diesem Klima kann der Mensch angehalten werden, seine eigenen Überzeugungen zu vertiefen, aber er kann auch einem bequemen Relativismus verfallen. Die Mobilität bringt immer eine Entwurzelung aus der eigenen Umgebung mit sich, die sich oft in einer Erfahrung tiefer Einsamkeit ausdrückt, mit der Gefahr sich in der Anonymität zu verlieren. Aus diesen Situationen kann eine Ablehnung des neuen Kontextes erwachsen, aber auch seine bedingungslose Annahme, in Polemik mit den früheren Erfahrungen. Manchmal zeigt sich auch eine Bereitschaft zu einer passiven Anpassung, was leicht Ursprung kultureller und sozialer Veräußerung ist. Die Mobilität der Menschen bringt viele Möglichkeiten der Öffnung, der Begegnung, der Zusammenschließung, man kann aber nicht übersehen, dass sie auch individuelle oder kollektive Äußerungen der Ablehnung ist, Frucht einer verschlossener Mentalität, wie sie in einer von Unausgeglichenheiten und Ängsten geschüttelten Gesellschaft anzutreffen ist.

3. Die Kirche ist darauf bedacht in den pastoralen Handlungen diese schweren Probleme immer vor Augen zu halten. Die Verkündigung des Evangeliums ist auf die ganzheitliche Rettung des Menschen ausgerichtet, auf seine authentische und tatsächliche Befreiung, indem Bedingungen erreicht werden, die seiner Würde entsprechen. Die in Christus erworbene Erkenntnis des Menschen, drängt die Kirche dazu, die grundlegenden Rechte des Menschen zu verkünden und ihre Stimme zu erheben, wenn diese mit Füßen getreten werden. Deshalb wird sie nicht müde, die Würde der Person zu bestätigen und zu verteidigen, indem sie die daraus hervorgehenden unveräußerlichen Rechte voll ins Licht rückt. Sie sind insbesondere das Recht auf ein Heimatland, in Freiheit in ihm leben zu können, mit der eigenen Familie zusammenzusein, über die notwendigen Mittel zu verfügen, um ein würdevolles Leben führen zu können, das ethnische, kulturelle, sprachliche Erbe zu erhalten und weiter entwickeln zu können, öffentlich seine Religion bekennen zu können und in jeder Situation anerkannt und behandelt zu werden, wie es der Würde eines menschlichen Wesens entspricht.

Diese Rechte finden konkrete Anwendung im Begriff vom allgemeinen universellen Wert. Er umschließt die gesamte Völkerfamilie, über jeden nationalistischen Egoismus hinweg. In diesem Rahmen muss das Recht auf Auswanderung betrachtet werden. Die Kirche gesteht es jedem Menschen zu und zwar in der zweifachen Sicht, einmal in der Möglichkeit sein Land verlassen und zum zweiten, in ein anderes Land einwandern zu können, um bessere Lebensbedingungen zu suchen. Gewiss muss die Ausübung dieses Rechts geregelt werden, denn seine unkontrollierte Anwendung würde dem allgemeinen Wohl der Aufnahmegesellschaft Schaden und Nachteile einbringen. Angesichts der Verflechtung vieler Interessen sind neben den Gesetzen der einzelnen Länder, internationale Verordnungen notwendig, die fähig sind, die Rechte jedes einzelnen zu regeln, um so einseitige Entscheidungen zum Schaden der Schwächsten zu verhindern.

In diesem Zusammenhang habe ich in der Botschaft zum Tag des Migranten 1993 daran erinnert, dass, wenn die hoch entwickelten Länder nicht immer in der Lage sind, alle Einwanderungswilligen aufzunehmen, muss doch das Kriterium,

welches die Schwelle der Ertragbarkeit bestimmt, nicht einfach nur in der Verteidigung des eigenen Wohlergehens festgelegt werden, ohne an die tatsächlichen Bedürfnisse jener zu denken, die auf dramatische Weise gezwungen sind, um Gastfreundschaft zu bitten.

4. Durch ihre pastorale Arbeit setzt die Kirche alles daran, den Migranten nicht das Licht und den Beistand des Evangeliums fehlen zu lassen. Im Laufe der Zeit hat sich diese ihre Aufmerksamkeit für die Katholiken, die ihr Heimatland verlassen haben, vergrößert. Besonders gegen Ende des XIX. Jahrhunderts haben enorme Massen von katholischen Migranten aus Europa den Ozean überquert, sie befanden sich dann dort in einer Lage, die ihren Glauben in Gefahr brachte, weil es an Priestern und Strukturen mangelte. Sie kannten die Ortssprache nicht und waren somit nicht in der Lage von der allgemeinen Seelsorge des Aufnahmelandes Gebrauch zu machen, und blieben sich selbst überlassen.

So stellte die Migration praktisch eine Gefahr für den Glauben dar und das weckte in vielen Seelsorgern Besorgnis, die sie in einigen Fällen sogar dazu veranlasste, diese Entwicklung zu unterbinden. In der Folge jedoch erschien es klar, dass dieses Phänomen nicht aufgehoben werden konnte. So versuchte die Kirche angemessene Formen der pastoralen Betreuung zu schaffen, denn man sah, dass die Migration auch ein wirksamer Weg werden konnte für die Verbreitung des Glaubens in anderen Ländern. Auf der Grundlage der im Laufe der Jahre gereiften Erfahrungen, erarbeitete die Kirche dann eine organische Seelsorge für die Emigranten und erließ im Jahre 1952 die Apostolische Konstitution *Exsul Familia Nazarethana*. In ihr wird dargelegt, dass man *versuchen muss*, den Migranten *dieselbe Seelsorge zu garantieren, von der die einheimischen Christen Gebrauch machen*, indem man die allgemeine Pastoralstruktur, die für die Erhaltung und das Wachsen des Glaubens aller Getauften vorgesehen ist, der Situation der Migranten anpasst.

Später hat sich das II. Vatikanische Konzil mit dem Phänomen der Migrationen in seiner unterschiedlichen Artikulierung auseinandergesetzt: Immigranten, Emigranten, Flüchtlinge, Vertriebene, ausländische Studenten, und sie aus pastoraler Sicht in die Kategorie derer, die außerhalb ihres Heimatlandes leben, zusammengefasst und somit nicht von *der allgemeinen Seelsorge* Gebrauch machen können. Sie werden als Gläubige beschrieben, die sich außerhalb des eigenen Landes oder der eigenen Nation befinden und somit einer besonderen Betreuung seitens eines Seelsorgers ihrer Sprache bedürfen.

Man geht von der Überlegung, dass eine Gefahr für den Glauben besteht, zu einer anderen über, nämlich, dass der Emigrant das Recht hat auf Achtung des eigenen kulturellen Erbes – auch in der Seelsorge. Aus dieser Sicht entfällt auch die Grenze, die *Exsul Familia* für die Seelsorge aufgestellt hatte, nämlich die Betreuung bis zur dritten Generation, man bestätigt hingegen das Recht auf Betreuung der Migranten solange ein reales Bedürfnis besteht.

Die Migranten stellen in der Tat eine Kategorie dar, die nicht verglichen werden kann mit der in verschiedene Gruppen aufgeteilten Pfarrgemeinde – Kinder, Jugendliche, Verheiratete, Arbeiter, Angestellte usw. – die eine kulturelle und sprachliche Gleichartigkeit zeigen. Sie sind Teil einer anderen Gemeinde, für die eine Seelsorge vorgesehen werden muss, die ähnliche Elemente beinhaltet, wie die des Ursprungslandes, wie die Achtung ihres kulturellen Erbes und die Notwendigkeit, einen Priester der eigenen Sprache zu haben sowie eine

permanente besondere Struktur. Notwendig ist eine dauerhafte, personalisierte und gemeinschaftliche Seelsorge, die fähig ist, den katholischen Gläubigen in einer Zeit, in der sie besonders einer eigenen pastoralen Betreuung bedürfen, beizustehen, bis hin zu ihrer Eingliederung in die Ortskirche, wenn sie wirklich in der Lage sind, von der allgemeinen Seelsorge der Priester der Territorial-Pfarrei Gebrauch zu machen.

5. Diese Grundsätze sind in die geltenden kanonischen Richtlinien aufgenommen worden, und die Seelsorge für die Migranten ist in die allgemeine Seelsorge einbezogen. Abgesehen von den einzelnen Normen, ist das, was den neuen Kodex auch hinsichtlich der Seelsorge an den Menschen unterwegs charakterisiert, ekklesiologische Eingebung des II. Vatikanischen Konzils.

Die Seelsorge der Migranten ist so eine institutionalisierte Aktivität geworden, die sich an den Gläubigen wendet, der nicht so sehr als Einzelner, sondern vielmehr als Mitglied einer besonderen Gemeinde betrachtet wird, für die die Kirche einen spezifischen pastoralen Dienst vorsieht. Dies ist jedoch aufgrund seiner Natur etwas Provisorisches und Vorübergehendes, auch wenn das Gesetz nicht unwiderruflich einen Zeitraum für seine Beendigung festlegt. Die organisatorische Struktur dieses Dienste ist kein Ersatz für die territoriale, pfarrliche Seelsorge, sondern kumulativ mit ihr, denn früher oder später soll sie ja in diese einfließen können. Obwohl die Migrantenseelsorge immer berücksichtigt, dass eine bestimmte Gemeinde eine eigene Sprache und eine eigene Kultur hat, was auch in der täglichen apostolischen Arbeit nicht übersehen werden darf, so ist es nicht ihr eigenes spezifisches Ziel dies zu erhalten und zu entwickeln.

6. Die Geschichte zeigt, dort, wo die katholischen Gläubigen in der Übersiedlung in ein anderes Land begleitet wurden, sie nicht nur den Glauben bewahrt, sondern einen fruchtbaren Boden gefunden haben, um ihn zu vertiefen, persönlicher werden zu lassen und ihn durch ihr Leben zu bezeugen. Im Laufe der Jahrhunderte waren die Migrationen ein konstantes Werkzeug, durch welches die christliche Botschaft in ganzen Gebieten verkündet wurde. Heute wandelt sich das Bild der Migrationen radikal: Während einerseits der Strom der katholischen Migranten eine Verringerung verzeichnet, steigt andererseits die Zahl der nicht-christlichen Migranten, die sich in Ländern mit katholischer Mehrheit niederlassen, an.

In der Enzyklika *Redemptoris missio* habe ich an die Aufgabe der Kirche gegenüber den nicht-christlichen Migranten erinnert und hervorgehoben, wie sie durch ihre Anwesenheit neue Gelegenheiten des Kontaktes und kulturellen des Austausches schaffen, durch den die christliche Aufnahme-Gesellschaft zum Dialog, zur Hilfe und zur Geschwisterlichkeit angeregt wird. Das lässt die Bedeutung der katholischen Lehre hinsichtlich der nicht-christlichen Religionen lebhafter bewusst werden (cf Erklärung *Nostra Aetate*), so dass ein aufmerksamer, andauernder und respektvoller interreligiöser Dialog unterhalten werden und ein gegenseitiges Kennenlernen und eine Bereicherung erreicht werden können. „Im Lichte der Heilsökonomie – so schrieb ich in der genannten Enzyklika *Redemptoris missio* –, sieht die Kirche keinen Gegensatz zwischen der Verkündigung Christi und dem interreligiösen Dialog, sondern weiß um die Notwendigkeit, beide im Bereich der Mission *ad gentes* aneinander zu fügen. Es ist jedoch angebracht, dass diese Elemente sowohl ihre enge Bindung als auch ihre Unterscheidung wahren, damit sie weder verwechselt noch missbraucht werden und auch nicht als austauschbar gelten“ (Nr. 55).

7. Die Anwesenheit von nicht-christlichen Immigranten in Ländern mit alter christlicher Prägung stellt für die kirchliche Gemeinde eine Herausforderung dar. Dieses Phänomen regt die Kirche immer wieder zur Caritas der Aufnahme und der Hilfe an, gegenüber den Schwestern und Brüdern, die auf der Suche nach Arbeit und Unterkunft sind. In gewissem Sinn ist dies ein Handeln, das dem der Missionare in den Missionsländern ähnlich ist, nämlich sich der Kranken, der Armen, der Analphabeten anzunehmen. So handelt der Jünger: Er kommt den Erwartungen und den Bedürfnissen seines Nächsten in Not entgegen. Der grundlegende Zweck dieser seiner Mission ist jedoch die Verkündigung Christi und seines Evangeliums. Er weiß, dass die Verkündigung Jesu die erste Tat der Liebe dem Menschen gegenüber ist, über jegliche Geste, selbst der großzügigsten Solidarität hinaus. Es ist in der Tat keine eigentliche Evangelisierung, „wenn der Name, die Lehre, das Leben, die Versprechungen, das Reich, das Mysterium Jesus von Nazareth, Sohn Gottes, nicht verkündet wird“ (Apostolisches Schreiben *Evangelii nuntiandi*, 22)

Manchmal tritt die spirituelle Dimension des caritativen Einsatzes in einer Umgebung, die von einer sich immer mehr ausbreitenden Gleichgültigkeit und einem religiösem Relativismus beherrscht wird, nur zögernd hervor. Einige fürchten auch, dass das Praktizieren der Caritas in der Perspektive der Evangelisierung zu der Beschuldigung des Proselytismus führen könnte. Das Evangelium der Caritas verkündigen und bezeugen, stellt das verbindenden Moment der Mission an den Migranten dar (cfr. Apost. Schreiben *Novo millennio ineunte*, 56).

Hier möchte ich den Verdienst der vielen Aposteln hervorheben, die ihre Existenz dieser missionarischen Aufgabe geweiht haben. Ebenfalls möchte ich an die von der Kirche gemachten Anstrengungen erinnern, um den Erwartungen der Migranten entgegen zu kommen. Unter diesen hebe ich die *Commissione Cattolica Internazionale per le Migrazioni (Internationale katholische Kommission für die Migrationen)* hervor, die im Jahre 2001 auf ihr fünfzigjähriges Bestehen zurückblicken kann. Sie wurde nämlich 1951 durch die Initiative des damaligen Substituten beim Staats-Sekretariat, Msgr. Giovanni Battista Montini, ins Leben gerufen. Diese Kommission wollte eine Antwort auf die Bedürfnisse der Migrationsbewegungen sein, ausgelöst durch die Notwendigkeit der Wirtschaft neuen Aufschwung zu geben, denn sie war ja in Frage gestellt durch den Krieg und die dramatische Situation, in der sich ganze Bevölkerungen auf einmal befanden, die gezwungen waren fortzuziehen, aufgrund der neuen geographisch-politischen Aufgliederung der Siegermächte. Die fünfzig Jahre Geschichte dieser Kommission und die getroffenen, nötig gewordenen Anpassungen, um den verschiedenen Situationen eher entgegen zu kommen, zeugen davon, wie vielfältig, aufmerksam und wesentlich ihre Aktivitäten waren. Bei der Eröffnungssitzung am 5. Juni 1951, wies der zukünftige Papst Paul VI. darauf hin, wie notwendig es sei, die Hürden niederzureißen, die die Migrationen aufhalten wollten, um den Arbeitslosen die Möglichkeit einer Arbeit zu geben und den Obdachlosen eine Unterkunft; er fügte hinzu, dass die gerade entstandene Internationale Kommission für die Migrationen das eigentliche Anliegen Christi sei. Das sind Worte, die ihre volle Aktualität erhalten haben.

Ich danke Gott für den geleisteten Dienst und drücke den Wunsch aus, dass diese Kommission in ihrem Einsatz und ihrer Hilfe für die Flüchtlinge und Migranten mit immer größerem Eifer fortfahren möge, je schwieriger und unsicherer sich die Lage dieser Personengruppe zeigt.

8. Die Verkündigung des Evangeliums der Liebe in der so weiten und unterschiedlichen Welt der Migranten lenkt heute die besondere Aufmerksamkeit auf das kulturelle Umfeld. Für viele von ihnen, die sich in ein fremdes Land begeben bedeutet das, einer anderen Lebens- und Denkweise zu begegnen, die ihnen fremd ist und unterschiedliche Reaktionen hervorruft. Die Städte und die Nationen zeigen immer mehr multi-ethnische und multi-kulturelle Gemeinden. Dies ist auch für die Christen eine große Herausforderung. Eine ruhige Betrachtung dieser neuen Situation rückt viele Werte ins Licht, die eine große Beachtung verdienen. Der Heilige Geist ist nicht von Ethnien oder Kulturen abhängig, er erleuchtet die Menschen und gibt ihnen auf geheimnisvollen Wegen seinen Geist ein. Er führt alle auf unterschiedlichen Wegen zur Rettung, zu Jesus, dem fleischgewordenen Gott, welcher ist „Erfüllung der Sehnsucht aller Religionen der Welt und eben deshalb deren einziger und endgültige Hafen“ (Apost. Schreiben *Tertio millennio adveniente*, 6).

Eine solche Sicht wird gewiss den nicht-christlichen Migranten helfen, in ihrer eigenen Religiosität ein starkes Element kultureller Identität zu sehen und sie gleichzeitig befähigen, die Werte des christlichen Glaubens zu entdecken. Zu diesem Zweck wird die Zusammenarbeit zwischen den Ortskirchen und den Missionaren, die die Kultur der Immigranten kennen, äußerst nützlich. Es geht darum eine Verbindung zwischen den Gemeinden der Migranten und denen des Ursprungslandes herzustellen, und gleichzeitig die Ankunfts-gemeinde über die Kultur und die Religion der Immigranten, sowie über die Gründe, die sie zur Auswanderung veranlasst haben, zu informiert werden.

Es ist wichtig, der Aufnahmegemeinde zu helfen, sich nicht nur der caritativen Gastfreundschaft zu öffnen, sondern auch der Begegnung, der Zusammenarbeit und dem Austausch; es ist außerdem angebracht, den Seelsorgern, die von den Herkunftsländern in die Einwanderungsländer kommen, den Weg zu öffnen, um unter ihren Landsleuten arbeiten zu können. Für sie wäre die Schaffung von Aufnahme-Zentren sehr wichtig, damit sie dort für ihre neuen Aufgaben vorbereitet werden.

9. Dieser bereichernde interkulturelle und interreligiöse Dialog setzt ein Klima des gegenseitigen Vertrauens und der

gegenseitigen Achtung der religiösen Freiheit voraus. Unter den Sektoren, die vom Lichte Christi erleuchtet werden sollen, ist deswegen der der Freiheit, insbesondere der Religionsfreiheit, die manchmal noch begrenzt ist oder unter Zwang steht, die Voraussetzung und Garantie jeder anderen authentischen Form von Freiheit. „Das Problem der religiösen Freiheit – so schrieb ich in *Redemptoris missio* – ist nicht ein Problem der Mehrheits- oder der Minderheitsreligion, sonder vielmehr ein unverrückbares Recht jedes Menschen“ (Nr. 39).

Die Freiheit ist grundlegende Dimension des christlichen Glaubens, denn sie ist nicht Weitergabe menschlicher Tradition oder Ziel philosophischer Argumente, sonder Geschenk Gottes, der sich in der Achtung vor dem menschlichen Gewissen mitteilt. Es ist der Herr, der mit seinem Geist wirksam handelt; Er ist es der wahre Hauptakteur. Die Menschen sind Werkzeuge, deren Er sich bedient, indem er jedem einzelnen seine eigene Rolle zuteilt.

Das Evangelium ist für alle da: Niemand wird ausgeschlossen von der Möglichkeit, an der Freude des göttlichen Reiches teilzunehmen. Die Mission der Kirche heute ist gerade die, jedem Menschen, ohne Unterschied der Kultur oder der Rasse, die konkrete Möglichkeit der Begegnung mit Christus zu schaffen. Von ganzem Herzen wünsche ich, dass diese Möglichkeit allen Migranten angeboten werden möge und dafür versichere ich mein Gebet.

Ich empfehle den Einsatz und die großherzigen Vorsätze allerer, die sich der Migranten annehmen, Maria, der Mutter Jesu und demütige Magd des Herrn, die die Nöte der Migration und des Exils erfahren hat. Sie möge die Migranten ins neue Jahrtausend führen, zu dem hin, der das „wahre Licht ist, das jeden Menschen erleuchtet“ (Joh 1,9).

Mit diesen Gedanken erteile ich von ganzem Herzen allen, die in diesem wichtigen Gebiet der Pastoral arbeiten, meinen besonderen Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 2. Februar 2001

Joannes Paulus PP. II

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 185 Richtlinien für das Berufspraktische Jahr der Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten in Gemeinde und Schule

Die nordrhein-westfälischen Generalvikare haben die nachfolgenden Richtlinien am 5. 7. 2001 beraten und zur Inkraftsetzung in ihren (Erz-)Diözesen empfohlen. Sie werden hiermit für das Erzbistum Köln in Kraft gesetzt und ersetzen die bisher geltenden Richtlinien vom 1. 6. 1987 (Amtsblatt vom 15. 6. 1987, Nr. 149).

Köln, den 10. September 2001

N. Feldhoff
Generalvikar

I. Allgemeines

Vorbemerkungen

1.1 Nach erfolgreichem Abschluss des theologischen Studiums an der Fachhochschule/Fachschule (Diplomierung oder anderer Abschluss) wird die Ausbildung durch das

Berufspraktische Jahr fortgesetzt. Die Leitung des Berufspraktischen Jahres wird von der (Erz-)Diözese übernommen, in der das Berufspraktische Jahr abgeleistet wird.

1.2 Das Berufspraktische Jahr soll in unmittelbarem Anschluss an das Studium abgeleistet und nicht unterbrochen werden. Es wird spätestens drei Jahre nach Studienabschluss begonnen. Das Berufspraktische Jahr wird in der Regel in der (Erz-)Diözese abgeleistet, in der die spätere Anstellung angestrebt wird.

Über begründete Ausnahmen entscheidet der Generalvikar der ausbildenden (Erz-)Diözese.

1.3 Werden in einem (Erz-)Bistum auch auf anderen Zugangswegen Kandidatinnen/Kandidaten für den Dienst der Gemeindereferentin / des Gemeindereferenten herangebildet, so sollen diese bei vergleichbarem Ausbildungsstand mit den Absolventinnen/Absolventen der

Katholischen Fachhochschule NW zusammengeführt werden.

Ferner sollen im Sinne der Einübung pastoraler Kooperation Kontakte zu den Kandidatinnen/Kandidaten anderer pastoraler Berufsgruppen in vergleichbaren Ausbildungsphasen hergestellt werden.

Zielsetzung

1.4 Das Berufspraktische Jahr ist nach dem Studium der zweite Teil der ersten Bildungsphase: Ausbildung.¹

1.5 Im Berufspraktischen Jahr soll die Praktikantin/der Praktikant die Vielfalt des pastoralen Dienstes (Verkündigung, Liturgie, Diakonie) kennen lernen und für die Arbeit in Gemeinde und Schule ausgebildet werden. Das Berufspraktische Jahr soll der Praktikantin/dem Praktikanten auch ermöglichen, persönliche Befähigungen zu erkennen und sie in Beziehung zu pastoralen Erfordernissen zu setzen.

Die während des Studiums grundgelegte theologische, humanwissenschaftliche und spirituelle Bildung wird während des Berufspraktischen Jahres weitergeführt und vertieft.

Dabei ist die Verbindung von geistlichem Leben und Praxiserfahrung zu fördern.

1.6 Die Ausbildung erfolgt in beiden Bereichen unter Anleitung von Mentorinnen/Mentoren.

In der Ausbildung für die Gemeindegemeinschaft soll die Praktikantin/der Praktikant befähigt werden, sich mit den Aufgaben der hauptberuflichen Tätigkeit in der Gemeindepastoral vertraut zu machen, sich mit ihnen konstruktiv auseinander zu setzen und in einem begrenzten Aufgabenbereich tätig zu werden.

Dazu gehört die Befähigung zur Kooperation mit anderen hauptberuflich und ehrenamtlich Tätigen in der Gemeinde.

In der Ausbildung für die Schule soll die Praktikantin/der Praktikant befähigt werden, Religionsunterricht, Kontakt- und Seelsorgestunden zu erteilen und auch die damit verbundenen pastoralen Aspekte kennen zu lernen. Dazu gehört es auch, sich in eine Schulgemeinschaft (Lehrerinnen/Lehrer, Schülerinnen/Schüler, Eltern) zu integrieren.

1.7 Während des Berufspraktischen Jahres nimmt die Praktikantin/der Praktikant an Studienveranstaltungen und Besinnungstagen teil, die der Einführung in die pastorale Arbeit, der religionspädagogischen Ausbildung im schulischen Bereich sowie der berufsethischen und spirituellen Vertiefung dienen.

1.8 Das Berufspraktische Jahr wird durch Prüfungen in den Bereichen Gemeinde und Schule abgeschlossen.

II. Durchführung in Gemeinde und Schule

Bereich Gemeinde

2.1 Organisation

2.1.1 Die ausbildenden (Erz-)Diözesen bestimmen die Gemeinden, in denen das Berufspraktische Jahr durchgeführt wird.

2.1.2 Die Ausbildung wird durch erfahrene und zur Anleitung befähigte Mentoren und Mentorinnen begleitet,

die von der (Erz-)Diözese im Einvernehmen mit den zuständigen Pfarrern bestimmt werden.

2.1.3 Beim Einsatz der Praktikantin/des Praktikanten in der Gemeindegemeinschaft ist auf die Ausbildungssituation Rücksicht zu nehmen.

2.1.4 Die Praktikantin/der Praktikant nimmt an den regelmäßigen Konferenzen und Dienstbesprechungen teil.

2.1.5 Während des Berufspraktischen Jahres wird von der Praktikantin/dem Praktikanten die Vorbereitung, Durchführung und Reflexion eines Schwerpunktprojekts unter Anleitung erwartet.

Ein solches Projekt ist z. B. möglich in der Sakramentenkatechese, der Arbeit mit alten Menschen, mit Jugendlichen und Erwachsenen und in der Gemeindegemeinschaft.

2.1.6 Mindestens einmal im Jahr nimmt die/der Beauftragte der (Erz-)Diözese an einer pastoralen Veranstaltung teil, die von der/dem Praktikantin/Praktikanten schriftlich vorbereitet, durchgeführt und anschließend reflektiert wird. Mindestens einmal im Jahr bespricht die/der Beauftragte mit der Praktikantin/dem Praktikanten und der Mentorin/dem Mentor den Ausbildungsstand.

2.1.7 Die Teilnahme an Studienveranstaltungen ist verpflichtend. Diese haben den Umfang von mindestens 60 Seminarstunden. Darüber hinaus ist die Teilnahme an Besinnungstagen verpflichtend. Die/Der Beauftragte der (Erz-)Diözese entscheidet über etwaige Ersatzveranstaltungen.

2.2 Nachweise und Unterlagen

2.2.1 Folgende Nachweise werden der/dem Beauftragten der (Erz-)Diözese von der Praktikantin/dem Praktikanten fristgemäß vorgelegt. Der Termin wird von der/dem Beauftragten der (Erz-)Diözese festgelegt und der Praktikantin/dem Praktikanten zu Beginn des Berufspraktischen Jahres mitgeteilt.

(1) Schriftliche Hausarbeit in zweifacher Ausfertigung (vgl. 3.1)

(2) Erklärung der Mentorin/des Mentors (vgl. 3.1)

(3) Nachweis über die besuchten Besinnungstage

2.2.2 Die Mentorin/der Mentor stellt vor Ende des Berufspraktischen Jahres eine Beurteilung über Tätigkeit, berufliche Befähigung und persönliche Eignung der Praktikantin/des Praktikanten aus. Diese Beurteilung wird der Praktikantin/dem Praktikanten zur Kenntnis gebracht.

2.2.3 Die/der Beauftragte der (Erz-)Diözese für die Ausbildung im Bereich Gemeinde führt für jede Praktikantin/jeden Praktikanten eine Prüfungsakte, die

(1) den Nachweis über die besuchten Studienveranstaltungen

(2) die Beurteilung durch die Mentorin/den Mentor

(3) die schriftliche Hausarbeit mit der Erklärung der Mentorin/des Mentors und der Erklärung der Praktikantin/des Praktikanten (vgl. 3.1)

(4) die Beurteilung und Benotung der schriftlichen Hausarbeit

(5) den schriftlichen Entwurf zur praktischen Prüfung

(6) das Protokoll und die Benotung der praktischen Prüfung

(7) das Protokoll des Abschlusskolloquiums enthält.

¹ Es folgen die 2. Bildungsphase: Berufseinführung; die 3. Bildungsphase: Fortbildung.

Die unter 2.2.1 genannten Prüfungsnachweise werden der Prüfungsakte hinzugefügt.

Bereich Schule

2.3 Organisation

2.3.1 Die Durchführung des Berufspraktischen Jahres im Bereich Schule basiert auf der Vereinbarung zwischen der Unterrichtsverwaltung des Landes und den Diözesen in Nordrhein-Westfalen vom 18. Februar 1956 über die Erteilung des Religionsunterrichtes durch kirchlich ausgebildete Katechetinnen/Katecheten in der jeweils geltenden Fassung.²

2.3.2 Organisation, Durchführung und Verantwortung gegenüber staatlichen bzw. kommunalen Stellen, die für das Berufspraktische Jahr notwendig sind, obliegen der für den Einsatzort zuständigen (erz-)diözesanen Schulabteilung.

Die Festlegung des Einsatzortes wird mit der für den Einsatz der Praktikantin/des Praktikanten im Bereich Gemeinde zuständigen (erz-)diözesanen Stelle abgestimmt.

2.3.3 Die Praktikantin/der Praktikant wird in der unterrichtspraktischen Ausbildung von einer Mentorin/einem Mentor angeleitet.

Die Mentorin/der Mentor wird durch die Schulabteilung der (Erz-)Diözese im Einvernehmen mit der Schulleitung und der jeweiligen Schulaufsichtsbehörde benannt.

2.3.4 Zunächst hospitiert die Praktikantin/der Praktikant wöchentlich sechs Stunden.

Die Hospitationsstunden können sich auch auf andere Fächer als das Fach Katholische Religionslehre erstrecken.

Nach drei Wochen beginnt sie/er mit eigenen Unterrichtsversuchen. Nach sechs Wochen hospitiert sie/er zwei Stunden und erteilt selbst wenigstens vier Unterrichtsstunden pro Woche unter Anleitung.

2.3.5 Planung, Vorbereitung und Reflexion der selbst erteilten Unterrichtsstunden geschehen unter Anleitung der Mentorin/des Mentors.

Die Praktikantin/der Praktikant bereitet die Stunden schriftlich vor:

Für mindestens zwei Stunden werden im Laufe des Berufspraktischen Jahres ausführliche Unterrichtsentwürfe ausgearbeitet; die übrigen Stunden werden in Form von Unterrichtsskizzen, die das angestrebte Ziel und den geplanten Verlauf wiedergeben, angelegt.

Zu den o. g. zwei ausführlichen Unterrichtsentwürfen zählen nicht der Unterrichtsentwurf für die Prüfungslehrprobe und die Unterrichtsentwürfe für die Unterrichtsreihe, die der schriftlichen Hausarbeit zugrunde gelegt wird.

2.3.6 Mindestens zweimal im Jahr besucht die/der Beauftragte der Schulabteilung der (Erz-)Diözese die Praktikantin/den Praktikanten im Unterricht und nimmt Rücksprache mit der Mentorin/dem Mentor.

2.3.7 Die fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung der Praktikantin/des Praktikanten im Studium

wird ergänzt durch die verpflichtende Teilnahme an religionspädagogischen Tages- oder Wochenkursen. Diese haben den Umfang von mindestens 60 Seminarstunden. Die Beauftragte/der Beauftragte der Schulabteilung entscheidet über etwaige Ersatzveranstaltungen.

2.4 Nachweise und Unterlagen

2.4.1 Folgende Nachweise und Unterlagen werden von der Praktikantin/dem Praktikanten der/dem Beauftragten der (Erz-)Diözese fristgemäß vorgelegt. Der Termin wird von der/dem Beauftragten der (Erz-)Diözese festgelegt und der Praktikantin/dem Praktikanten zu Beginn des Berufspraktischen Jahres mitgeteilt.

(1) Schriftliche Hausarbeit in zweifacher Ausfertigung (vgl. 3.4)

(2) Erklärung der Mentorin/des Mentors zur schriftlichen Hausarbeit (vgl. 3.4)

(3) tabellarischer Lebenslauf

2.4.2 Die Anwesenheit in den Hospitationsstunden und die Durchführung der vorgeschriebenen Unterrichtsstunden werden am Ende des Berufspraktischen Jahres von der Mentorin/dem Mentor global testiert.

2.4.3 Die Mentorin/der Mentor fertigt eine kurze formlose Beurteilung der religionspädagogischen Unterrichtstätigkeit der Praktikantin/des Praktikanten an, die dieser/diesem zur Kenntnis gebracht wird. Aus der Beurteilung muss hervorgehen, ob die Mentorin/der Mentor die Praktikantin/den Praktikanten für die Erteilung des Katholischen Religionsunterrichtes in der betreffenden Schulform für befähigt hält.

2.4.4 Die/der Beauftragte der (Erz-)Diözese für die Ausbildung im Bereich Schule führt für jede Praktikantin/jeden Praktikanten eine Prüfungsakte, die

(1) den Nachweis über die besuchten Studienveranstaltungen

(2) die Beurteilung durch die Mentorin/den Mentor

(3) die schriftliche Hausarbeit mit der Erklärung der Mentorin/des Mentors und der Erklärung der Praktikantin/des Praktikanten (vgl. 3.4)

(4) die Beurteilung und Benotung der schriftlichen Hausarbeit

(5) den schriftlichen Entwurf zur praktischen Prüfung

(6) das Protokoll und die Benotung der praktischen Prüfung

(7) das Protokoll und die Benotung des Fachkolloquiums / Abschlusskolloquiums enthält.

Die unter 2.4.1 genannten Unterlagen werden der Prüfungsakte beigelegt.

III. Prüfung und Abschluss

3. Der Abschluss des Berufspraktischen Jahres erfolgt durch eine Prüfung, für deren Durchführung die jeweilige (Erz-)Diözese zuständig ist. Die Prüfung besteht in den Bereichen Gemeinde und Schule jeweils aus einer schriftlichen Hausarbeit, einer praktischen Prüfung/Lehrprobe und einem Abschlusskolloquium.

Bereich Gemeinde

3.1 Schriftliche Hausarbeit

Die Praktikantin/der Praktikant hat über ein durchgeführtes Projekt (vgl. 2.1.5) eine schriftliche Hausarbeit anzufertigen, die in knapper Form Planung, Durchführung und Reflexion des Projektes darstellt und seine

² II. Vereinbarung der Vereinbarungen mit der Katholischen Kirche über die Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrages, die Verwendung von Katecheten und die kirchliche Einsichtnahme in den Religionsunterricht Erl. d. KM v. 18. 2. 1956 BASS 20-53 Nr. 1.

theologische und pastorale Bedeutung eröffnet. Sie soll Angaben über die bei der Planung benutzte Literatur enthalten und ca. 15 Seiten umfassen.

Für die Abfassung der schriftlichen Hausarbeit ist die Praktikantin/der Praktikant für die Dauer von drei Tagen von allen anderen dienstlichen Verpflichtungen zu entlasten. Der Termin für die Abgabe der schriftlichen Hausarbeit wird von der/dem Beauftragten der (Erz-)Diözese festgelegt und der Praktikantin/dem Praktikanten zu Beginn des Berufspraktischen Jahres mitgeteilt. Dabei erklärt die Mentorin/der Mentor schriftlich, dass die Praktikantin/der Praktikant die schriftliche Hausarbeit im Rahmen der Ausbildung angefertigt und das beschriebene Projekt durchgeführt hat. Die Praktikantin/der Praktikant erklärt schriftlich, dass sie/er die Hausarbeit selbständig angefertigt hat und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

Die Beurteilung der schriftlichen Hausarbeit erfolgt durch zwei Referentinnen/Referenten, die von der ausbildenden (Erz-)Diözese beauftragt werden. Deren Gutachten müssen mit einer Gesamtnote abschließen. Weichen die Beurteilungen um eine Note (mehr als 1,0) voneinander ab, bestellt die/der Beauftragte für den Bereich Gemeinde eine Drittgutachterin/einen Drittgutachter, die oder der die Note im Rahmen der Vorbeurteilungen endgültig festlegt. Bei geringerer Abweichung ermittelt die/der Beauftragte für den Bereich Gemeinde das arithmetische Mittel aus beiden Noten und setzt es als Prüfungsergebnis fest.

3.2 Praktische Prüfung

3.2.1 In Anwesenheit der/des Beauftragten der (Erz-)Diözese und der Mentorin/des Mentors (Prüfungsausschuss) führt die Praktikantin/der Praktikant im zweiten Halbjahr des Berufspraktischen Jahres als praktische Prüfung eine Veranstaltung in ihrem/seinem Aufgabenbereich durch.

Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt die/der Beauftragte der (Erz-)Diözese.

Nach dem Ermessen der (Erz-)Diözese kann der Prüfungsausschuss um ein zusätzliches Mitglied erweitert werden.

3.2.2 Ein schriftlicher Entwurf mit Einführung, Begründung und Verlaufsskizze wird vorgelegt. Nach der Durchführung findet ein Kolloquium zu inhaltlichen und methodischen Fragen der Veranstaltung statt. Die praktische Prüfung (Entwurf, Durchführung, Kolloquium) wird beurteilt und benotet. Über die praktische Prüfung wird ein Protokoll gefertigt, das von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.

3.2.3 Die praktische Prüfung darf nicht Bestandteil der schriftlichen Hausarbeit zugrunde liegenden Projektes sein.

3.3 Abschlusskolloquium

3.3.1 Über die Zulassung entscheidet der Generalvikar der ausbildenden (Erz-)Diözese anhand der vorliegenden Nachweise (vgl. 2.2.3) Die Zulassung muss versagt werden, wenn die Nachweise nicht vollständig sind und/oder die pastoralpraktische Prüfung nicht mit mindestens ausreichend bewertet wurde.

3.3.2 Das Abschlusskolloquium findet zum Ende des Berufspraktischen Jahres statt. Es wird in Einzelgesprächen durchgeführt und dauert 15–30 Minuten. Schwerpunkte, die die Praktikantin/der Praktikant während

des Berufspraktischen Jahres gesetzt hat (z. B. durch die schriftliche Hausarbeit) können berücksichtigt werden.

3.3.3 Das Abschlusskolloquium findet vor einer Prüfungskommission statt. Ihr gehören an:

Der Generalvikar der ausbildenden (Erz-)Diözese als Vorsitzender und eine Vertreterin/ein Vertreter der ausbildenden (Erz-)Diözese; weiterhin kann eine Vertreterin/ein Vertreter des Fachbereiches Theologie der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen teilnehmen.

Das Nähere regelt der Generalvikar der ausbildenden (Erz-)Diözese.

3.3.4 Die Prüfungskommission bewertet das Abschlusskolloquium mit einer Note, die der Praktikantin/dem Praktikanten mitgeteilt wird.

3.3.5 Über den Verlauf des Abschlusskolloquiums wird ein Protokoll angefertigt und von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

Bereich Schule

3.4 Schriftliche Hausarbeit

Die Praktikantin/der Praktikant fertigt eine schriftliche Hausarbeit (etwa 30–40 Seiten) in Religionspädagogik an, die eine unterrichtspraktische Fragestellung unter fachwissenschaftlichen, erziehungswissenschaftlichen sowie fachdidaktischen Aspekten darstellt.

Dieser Arbeit liegt eine in der Regel dem Thema in Aufbau und Inhalt entsprechende Unterrichtsreihe zugrunde.

Die Praktikantin/der Praktikant soll damit beweisen, dass sie/er in der Lage ist, einen eng begrenzten und in sich abgeschlossenen Teil ihrer/seiner unterrichtspraktischen Tätigkeit didaktisch-methodisch zu planen, durchzuführen und zu reflektieren.

Für die Abfassung der schriftlichen Hausarbeit ist die Praktikantin/der Praktikant für die Dauer von drei Tagen von anderen dienstlichen Verpflichtungen zu entlasten.

Der Termin für die Abgabe der schriftlichen Hausarbeit wird von der ausbildenden (Erz-)Diözese festgelegt und der Praktikantin/dem Praktikanten zu Beginn des Berufspraktischen Jahres mitgeteilt.

Die Mentorin/der Mentor erklärt schriftlich, dass die Praktikantin/der Praktikant die schriftliche Hausarbeit im Rahmen der Ausbildung angefertigt und das beschriebene Projekt durchgeführt hat. Die Praktikantin/der Praktikant erklärt schriftlich, dass sie/er die Hausarbeit selbständig angefertigt hat und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

Die Beurteilung der schriftlichen Hausarbeit erfolgt durch zwei Referentinnen/Referenten, die von der ausbildenden (Erz-)Diözese beauftragt werden. Deren Gutachten müssen mit einer Gesamtnote abschließen. Weichen die Beurteilungen um eine Note (mehr als 1,0) voneinander ab, bestellt die Beauftragte/der Beauftragte für den Bereich Schule eine Drittgutachterin/einen Drittgutachter, die oder der die Note im Rahmen der Vorbeurteilungen endgültig festlegt. Bei geringerer Abweichung ermittelt die Beauftragte/der Beauftragte für den Bereich Schule das arithmetische Mittel aus beiden Noten und setzt es als Prüfungsergebnis fest.

3.5 Lehrprobe

3.5.1 Vor einem Prüfungsausschuss hält die Praktikantin/der Praktikant im letzten Drittel des Berufspraktischen Jah-

res eine Lehrprobe. Die Schulabteilung (Kirchliche Schulbehörde) entscheidet über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses. Dieser umfasst mindestens zwei Personen. Den Vorsitz führt eine/ein Beauftragte/r der (erz-)diözesanen Schulabteilung. Die staatliche Schulaufsichtsbehörde wird zur Lehrprobe eingeladen. Nach dem Ermessen der (erz-)diözesanen Schulabteilung kann der Prüfungsausschuss um zusätzliche Mitglieder erweitert werden.

3.5.2 Ein ausführlicher schriftlicher Unterrichtsentwurf wird vorgelegt. Nach der Durchführung findet ein Kolloquium zu inhaltlichen und methodischen Fragen der Unterrichtsstunde statt. Die Lehrprobe (Entwurf, Durchführung, Kolloquium) wird beurteilt und benotet. Über die praktische Prüfung wird ein Protokoll gefertigt, das von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.

3.5.3 Die Lehrprobe darf nicht Bestandteil der schriftlichen Hausarbeit zugrunde liegenden Unterrichtsreihe sein.

3.6 Abschlusskolloquium

3.6.1 Über die Zulassung entscheidet der Generalvikar der ausbildenden (Erz-)Diözese anhand der vorliegenden Nachweise (vgl. 2.4.4). Die Zulassung muss versagt werden, wenn die Nachweise nicht vollständig sind und/oder die Lehrprobe nicht mit mindestens ausreichend bewertet wurde.

3.6.2 Das Abschlusskolloquium (max. 30 Minuten) kann sich an die Lehrprobe anschließen oder zusammen mit dem Abschlusskolloquium im Bereich Gemeinde am Ende des Berufspraktischen Jahres stattfinden. Es wird in Einzelgesprächen durchgeführt. Schwerpunkte, die die Praktikantin/der Praktikant während des Berufspraktischen Jahres gesetzt hat (z. B. durch die schriftliche Hausarbeit), können berücksichtigt werden.

3.6.3 Das Abschlusskolloquium findet vor einer Prüfungskommission statt. Ihr gehören an:

Der Generalvikar der ausbildenden (Erz-)Diözese als Vorsitzender, die/der Beauftragte der (erz-)diözesanen Schulabteilung.

Nach dem Ermessen der (Erz-)Diözese kann der Prüfungsausschuss um weitere Mitglieder erweitert werden. Die staatliche Schulaufsichtsbehörde kann am Abschlusskolloquium teilnehmen.

Das Nähere regelt der Generalvikar der ausbildenden (Erz-)Diözese.

3.6.4 Die Prüfungskommission bewertet das Abschlusskolloquium mit einer Note, die der Praktikantin/dem Praktikanten mitgeteilt wird.

3.6.5 Über den Verlauf des Abschlusskolloquiums wird ein Protokoll angefertigt und von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

IV. Feststellung der Prüfungsergebnisse

4.1 Über die gesamte Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt (vgl. Anlage).

4.2 Die Prüfungsleistungen in den drei Prüfungsteilen des Bereiches „Gemeinde“ (schriftliche Hausarbeit, praktische Prüfung, Abschlusskolloquium) und in den drei Prüfungsteilen des Bereiches „Schule“ (schriftliche Hausarbeit, Lehrprobe, Abschlusskolloquium) werden jeweils einzeln ausgewiesen.

4.3 Die Prüfungsleistungen in den beiden Bereichen „Gemeinde“ und „Schule“ werden gleichgewichtig zu einer Gesamtnote zusammengefasst. Die Prüfung ist bestanden, wenn innerhalb der Bereiche „Gemeinde“ oder „Schule“ eventuelle nicht ausreichende Leistungen nach 4.5 ausgleichbar sind und die Gesamtnote „ausreichend“ zuerkannt werden kann.

4.4 Für 4.2 und 4.3 gelten folgende Notenstufen:

sehr gut	(1,0–1,3)
gut	(1,7–2,3)
befriedigend	(2,7–3,3)
ausreichend	(3,7–4,3)
mangelhaft	(4,7–5,3)
ungenügend	(5,7–6,0)

Bei der Berechnung der Gesamtnote gilt folgende Zuordnung:

1,00–1,14 = 1,0
1,15–1,49 = 1,3
1,50–1,84 = 1,7
1,85–2,14 = 2,0
usw.

4.5 Innerhalb der Bereiche „Gemeinde“ und „Schule“ werden mangelhafte Leistungen in einem Prüfungsteil durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Prüfungsteil ausgeglichen.

Nicht ausreichende Leistungen in der Praktischen Prüfung/Lehrprobe können nicht ausgeglichen werden und schließen die Zulassung zum Abschlusskolloquium aus.

Ungenügende Leistungen können nicht ausgeglichen werden.

4.6 Nichtablieferung von schriftlichen Arbeiten, Versäumnen von Prüfungsterminen und Täuschungsversuche.

4.6.1 Erscheint ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung zu dem Termin für die Praktische Prüfung im Bereich Gemeinde, zu dem Termin für die Prüfungslehrprobe im Bereich Schule, zu dem Termin für die Abschlusskolloquien nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die Leistung als nicht erbracht. Sie wird wie eine mit „ungenügend“ bewertete Prüfung behandelt.

4.6.2 Wird die schriftliche Hausarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert, so gilt die Leistung als nicht erbracht; sie wird wie eine mit „ungenügend“ bewertete Arbeit behandelt.

4.6.3 Entschuldigungsgründe können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich bei der/dem für die Ausbildung im Bereich „Gemeinde“ bzw. „Schule“ Beauftragten der ausbildenden (Erz-)Diözese geltend gemacht werden. Von Prüflingen, die sich mit Krankheit entschuldigen, ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses eines von der ausbildenden (Erz-)Diözese beauftragten Arztes kann verlangt werden.

4.6.4 Im Falle eines Täuschungsversuchs hält die /der Beauftragte der (Erz-) Diözese die Art und den Umfang des Verstoßes in einem Protokoll fest. Das Protokoll ist in die Prüfungsakte zu übernehmen. Als Folgen eines Täuschungsversuchs können ausgesprochen werden:

- Dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen auferlegt werden.
- Prüfungsleistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, können wie eine mit der Note „un-

genügend“ bewertete Prüfungsleistung behandelt werden.

- Die Prüfung kann für nicht bestanden erklärt werden.
- In besonders schweren Fällen kann eine Wiederholungsprüfung ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung trifft die zuständige Prüfungskommission.

- 4.7 Ist die Prüfung am Ende des Berufspraktischen Jahres nicht bestanden, so kann sie einmal innerhalb der nächsten zwei Jahre, jedoch frühestens nach einem halben Jahr, wiederholt werden. Die jeweilige Prüfungskommission legt Zeitpunkt und Umfang der Wiederholung fest.

Über die nichtbestandene Prüfung und über die Möglichkeit der Wiederholung wird der Praktikantin/dem Praktikanten eine Bescheinigung ausgestellt.

V. Widerspruch

5. Die Praktikantin/der Praktikant hat das Recht gegen die Bewertung einer oder mehrerer Teilleistungen in den Bereichen „Gemeinde“ oder „Schule“ innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Benotung beim Generalvikar der (Erz-)Diözese Widerspruch einzulegen.

Nach Prüfung der Aktenlage und gegebenenfalls Anhörung der Beteiligten entscheidet der Generalvikar über die Zulässigkeit des Widerspruchs und eine eventuelle Korrektur der Benotung von Teilleistungen und damit der Gesamtpflichtprüfung. Der Generalvikar kann dazu Fachberater hinzu ziehen.

Anlage (Muster)

DER (ERZ-)BISCHOF VON _____

ZEUGNIS

über die Ableistung des Berufspraktischen Jahres

Der Religionspädagoge / Die Religionspädagogin _____ hat nach Anschluss des Studiums an der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen, Abteilung Paderborn, Fachbereich Theologie, das Berufspraktische Jahr

vom _____ bis _____

in der Gemeinde / den Gemeinden _____

abgeleistet und sich den Prüfungen unterzogen.

Er / Sie erbrachte folgende Leistungen:

Bereich Gemeinde:

Schriftliche Hausarbeit _____

Praktische Prüfung _____

Abschlusskolloquium _____

Bereich Schule:

Schriftliche Hausarbeit _____

Praktische Prüfung _____

Abschlusskolloquium _____

Aufgrund dieser Ergebnisse wird ihm / ihr die Gesamtnote

_____ zuerkannt.

_____, den _____

Für den (Erz-)Bischof von _____

Der Vorsitzende der Prüfungskommission

Generalvikar

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 186 Satzung des „Kölner Elisabeth-Preises“

Präambel

Der „Kölner Elisabeth-Preis“ ist ein Preis für innovative Leistungen im sozial-caritativen Arbeitsfeld.

Zur Auszeichnung für innovative und vorbildliche Leistungen ehrenamtlicher und hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Dienste und Einrichtungen der Caritas im Erzbistum Köln stiftet die CaritasStiftung im Erzbistum Köln im Rahmen des Stiftungszwecks der CaritasStiftung einen Preis.

Der Preis trägt den Namen „Kölner Elisabeth-Preis“.

§ 1

Der Preis wird durch die CaritasStiftung im Erzbistum Köln einmal jährlich an einen oder mehrere ehrenamtliche oder hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Dienste und Einrichtungen der Caritas im Erzbistum Köln verliehen. Das Preisgeld von EUR 7.500 jährlich kann auch auf mehrere Bewerber aufgeteilt werden. Der bzw. die Preisträger erhalten die Geldsumme nicht zur eigenen Verwendung, sondern haben das Recht, ein sozial-caritatives Projekt als Empfänger des Preisgeldes zu benennen.

§ 2

Aktivitäten (Modelle, Projekte, Initiativen), die für die Preisverleihung in Betracht kommen, müssen von Einzel-

personen oder Gruppen durchgeführt sein, die einem Caritasverband oder einem der Caritas angeschlossenen Fachverband, einer Pfarrgemeinde oder einer sonstigen katholischen Gruppierung verbunden sind.

§ 3

Zur Auswahl des Preisträgers bzw. der Preisträger wird vom Kuratorium der CaritasStiftung eine Jury berufen. Diese Jury besteht aus 5 Personen. Die Jury setzt sich wie folgt zusammen:

- 2 von den Mitgliedern des Kuratoriums der CaritasStiftung benannte Vertreter
- 1 Vertreter der an der gemeinsamen Geschäftsführerkonferenz teilnehmenden Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen der Orts Caritasverbände bzw. Fachverbände
- 1 vom Diözesan-Caritasrat benannter Vertreter
- 1 von der Diözesan-Arbeitsgemeinschaft für ehrenamtliche Caritasgruppen benannter Vertreter.

§ 4

Die Mitglieder der Jury werden jeweils für 4 Jahre berufen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, benennt die jeweilige entsendende Stelle im Sinne des § 3 einen Nachfolger für die restliche Amtszeit.

Die Jury wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

§ 5

Die Jury fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Jury fallweise mit seiner Vertretung beauftragen.

Wenn ein Jury-Mitglied in eine zur Bewertung anstehende Aktivität persönlich involviert ist, hat es sich der Stimme zu enthalten.

§ 6

Die Mitglieder der Jury sind ehrenamtlich tätig. Unmittelbare Aufwendungen werden von der CaritasStiftung ersetzt.

§ 7

Änderungen dieser Satzung können durch das Kuratorium der CaritasStiftung jederzeit erfolgen. Die Satzung und ihre Änderungen sind im Amtsblatt des Erzbistums Köln zu veröffentlichen.

§ 8

Die CaritasStiftung setzt die bislang vom Diözesan-Caritasverband Köln auf der Basis der Satzung des „Kölner Elisabeth-Preises“ vom 15. 4. 1996 (Amtsblatt vom 15. 4. 1996 Nr. 104) vorgenommene Vergabe des Kölner Elisabeth-Preises fort. Die vorliegende Satzung tritt damit an die Stelle der alten Satzung vom 15. 4. 1996.

Nr. 187 Einführungskurse für Kommunionhelfer/innen Termine 2002

Für das Jahr 2002 liegen folgende Termine fest:

Einführungskurse in <i>Düsseldorf</i> :	09.03.2002
	06.07.2002
Einführungskurse in <i>Köln</i> :	26.01.2002
	23.02.2002
	13.04.2002
	15.06.2002
	09.11.2002
	07.12.2002

Die Kurse beginnen jeweils um 9.00 Uhr und dauern bis ca. 17.00 Uhr.

Anträge zur Neubeauftragung von Kommunionhelfer/innen sind frühzeitig mit dem vollständig ausgefüllten Antragsformular (Amtsblatt vom 1. 10. 2000, Seite 191, Nr. 238) einzureichen an: Erzbistum Köln, Generalvikariat, Abteilung Gemeindepastoral, Referat Liturgie, 50606 Köln.

Nr. 188 Offene Stellen für pastorale Dienste

Folgende Stellen sind mit Gemeindeferenten/innen/Pastoralreferenten/innen zu besetzen:

Dekanat Mettmann,
Hl. Familie, St. Lambertus, St. Thomas Morus, Mettmann mit Ansprechfunktion in St. Thomas Morus.

Interessenten/innen mit Berufserfahrung melden sich bitte bei HA-SP, Personalreferentin Frau Zöller, Tel.: 16 42-15 12.

Nr. 189 Personalchronik

Ernennung eines Erzbischöflichen Rates ad honores

Der Herr Erzbischof hat am 1. August 2001 den Pfarrer Jakob Bister zum Erzb. Rat ad honores ernannt.

Vom Herrn Erzbischof wurden ernannt am:

1. 7. Breidenbach Winfried, zum Pfarrer an Hl. Ewalde in Wuppertal-Cronenberg, Rektoratspfarrer an St. Hedwig in Wuppertal-Hahnerberg und zum Pfarrvikar an St. Christophorus in Wuppertal-Barmen und St. Joseph in Wuppertal-Ronsdorf im Seelsorgebereich Südhöhen des Dekanates Wuppertal-Elberfeld;
1. 8. Grütering Michael, zum Pfarrer an Herz Jesu und an Christ König in Wuppertal-Elberfeld und zum Pfarrvikar an St. Michael in Wuppertal-Elberfeld und St. Maria Hilf in Wuppertal-Dönberg im Seelsorgebereich A des Dekanates Wuppertal-Elberfeld, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Dechant und gleichzeitiger Entpflichtung als Hochschulpfarrer der Gesamthochschule Wuppertal und Subsidiar an St. Laurentius in Wuppertal-Elberfeld;
1. 8. Nickl Klaus, zum Pfarrer an St. Michael in Wuppertal-Elberfeld, Rektoratspfarrer an St. Maria Hilf in Wuppertal-Dönberg und zum Pfarrvikar an Herz Jesu und an Christ König in Wuppertal-Elberfeld im Seelsorgebereich A des Dekanates Wuppertal-Elberfeld, unter gleichzeitiger Entpflichtung als Seelsorger gem. Can. 517 § 1 CIC an den o.g. Pfarreien;
24. 8. Schütte Pater Norbert, im Einvernehmen mit dem Heimatbischof und dem Ordensoberen mit Wirkung vom 1. September 2001 zum Kaplan an Hl. Drei Könige und an St. Pius X. in Neuss im Seelsorgebereich A des Dekanates Neuss-Süd;
27. 8. July Paul, Pfarrer i.R., mit Wirkung vom 1. September 2001 für weitere drei Jahre zum Subsidiar an Christus König in Langenfeld und St. Josef in Langenfeld-Immigrath im Seelsorgebereich Langenfeld-Süd des Dekanates Langenfeld/Monheim;
27. 8. Reisch Pater Wendelin OFM, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen mit Wirkung vom 1. September 2001 zum Rector ecclesiae der Wallfahrtskirche Maria, Königin des Friedens in Velbert-Nevigis im Seelsorgebereich F des Dekanates Mettmann;
27. 8. Vogel Winfried, Diakon mit Zivilberuf im Vorbereitungsdienst, mit Wirkung vom 1. September 2001 zum Diakon im Vorbereitungsdienst an den bisherigen Pfarreien St. Georg und St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid und St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid-Hermerath im Seelsorgebereich C des Dekanates Neunkirchen;
28. 8. Seul Peter, Kaplan, unter Beibehaltung der Freistellung zur Promotion mit Wirkung vom 1. September 2001 zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Stadtdechanten des Stadtdekanates Solingen für zunächst drei Jahre;
29. 8. Heid Stefan, Prof. Dr., Kaplan, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 zum Subsidiar an St. Quirinus in Neuss im Seelsorgebereich A des Dekanates Neuss-Süd;
29. 8. Trächtler Pater Bruno Konrad CSSp, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 zum Seelsorger an Drogenkranken in der vom Orden der Spiritaner unterhaltenen Einrichtung für Drogenabhängige in Köln;
30. 8. Demming Pater Georg SDB, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen zum Rektoratspfarrer an St. Winfried in Bonn im Seelsorgebereich A des Dekanates Bonn-Süd; -

1. 9. Ruster Martin, zum Pfarrer an St. Norbert und an St. Theresia vom Kinde Jesu in Düsseldorf-Garath im Seelsorgebereich Garath-Hellerhof des Dekanates Düsseldorf-Benrath;
1. 9. Schmitz Fred, zum Pfarrer an St. Johannes Enthauptung in Lohmar und St. Mariä Geburt in Lohmar-Birk im Seelsorgebereich C des Dekanates Siegburg;
11. 9. Brüssermann Klaus, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben für weitere vier Jahre zum Moderator im Seelsorgebereich Bad Godesberg-West des Dekanates Bonn-Bad Godesberg;
15. 9. Aguigwo Geoffrey, im Einvernehmen mit dem Heimatbischof mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 weiterhin bis 30. Juni 2002 zum Kaplan zur Aushilfe an St. Michael in Düsseldorf-Lierenfeld und St. Gertrud und St. Augustinus in Düsseldorf-Eller im Seelsorgebereich Eller-Lierenfeld des Dekanates Düsseldorf-Benrath;
15. 9. Park (Petrus) Yong-Keun, im Einvernehmen mit dem Heimatbischof mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 zum Leiter der koreanischen Seelsorge im Erzbistum Köln mit dem Titel Pfarrer;
15. 9. Schwenk Ralf, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Diakon an St. Jakobus in Engelskirchen-Ründerorth und St. Mariä Namen in Engelskirchen-Osberghausen im Seelsorgebereich Engelskirchen des Dekanates Gummersbach.

Der Herr Erzbischof hat am:

10. 8. dem Kaplan Klaus Koltermann den Titel Pfarrer verliehen und ihm gemäß Can. 517 § 1 CIC die Seelsorge an den Pfarreien St. Odilia in Dormagen-Gohr, St. Pankratius in Dormagen-Nievenheim, St. Agatha in Dormagen-Straberg, St. Aloysius in Dormagen-Stürzelberg, St. Joseph in Dormagen-Delhoven und St. Gabriel in Dormagen-Delrath im Seelsorgebereich Dormagen-Nord des Dekanates Dormagen gemeinsam mit den bereits ernannten Pfarrern Gaudencio Guijarro Mayor und Pater John Kallarackal übertragen und ihn zum Moderator und Kirchenvorstandsvorsitzenden an St. Pankratius, St. Aloysius und St. Gabriel bestellt;
15. 8. dem Kaplan Werner Kauth den Titel Pfarrer verliehen und ihm mit dem Pfarrer Hans-Wilhelm Dümmer gemäß Can. 517 § 1 CIC gemeinsam die Seelsorge an den Pfarreien St. Aegidius in Bornheim-Hemmerich, St. Markus in Bornheim-Rösberg, St. Michael in Bornheim-Waldorf, St. Albertus Magnus in Bornheim-Dersdorf und St. Joseph in Bornheim-Kardorf im Seelsorgebereich A des Dekanates Bornheim übertragen und Herrn Pfarrer Dümmer zum Moderator bestellt.
Zu Vorsitzenden der Kirchenvorstände wurden bestellt: in St. Albertus Magnus, St. Ägidius und St. Markus Herr Pfarrer Dümmer, in St. Joseph und St. Michael Herr Pfarrer Kauth;
21. 8. den Pfarrer Wilhelm Metternich unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben als Schulseelsorger an den Berufsbildenden Schulen des Erzbistums Köln Am Sachsenring und der Fachschule für Sozialpädagogik des Erzbistums Köln Klosterstraße in Köln entpflichtet;
27. 8. den Pater Roland Bramkamp OFM im Einvernehmen mit dem Ordensoberen unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben mit Wirkung vom 1. September 2001 als Rector ecclesiae der Wallfahrtskirche Maria, Königin des Friedens in Velbert-Neviges entpflichtet;
29. 8. den Pater Wilhelm Pfeil CSSp im Einvernehmen mit dem Ordensoberen mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 als Seelsorger an Drogenkranken in der vom Orden der

Spiritaner unterhaltenen Einrichtung für Drogenabhängige in Köln entpflichtet;

29. 8. den Pfarrer Reinhard Pohlig mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 als Seelsorger gem. Can. 517 § 1 CIC an St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven, St. Johannes Baptist in Bergheim-Niederaußem und St. Vinzenz in Bergheim-Oberaßem entpflichtet und in den Ruhestand versetzt;
15. 9. den Pfarrer Ki-Hyen Pak im Einvernehmen mit dem Heimatbischof mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 als Seelsorger für die Koreaner im Erzbistum Köln entpflichtet.

Laien in der Seelsorge

Es wurden beauftragt am:

1. 9. Limbach Michaela, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben zur Gemeindereferentin an St. Joseph in Bonn im Seelsorgebereich A des Dekanates Bonn-Mitte;
1. 9. Zernack Guido, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Pastoralreferenten an Hl. Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten und St. Martin in Euskirchen-Storzheim im Seelsorgebereich E des Dekanates Euskirchen.

Es wurden beurlaubt am:

1. 9. Besuglow Susanne, Gemeindereferentin, weiterhin gemäß § 38 Abs. 2 KAVO bis 31. August 2004;
1. 9. Bruchhausen Ursula, Pastoralreferentin, weiterhin wegen gesetzlicher Elternzeit bis 4. August 2002;
1. 9. Schmitz Elisabeth, Gemeindereferentin, weiterhin gemäß § 38 Abs. 2 KAVO bis 31. August 2003.

Aus dem Dienst sind ausgeschieden am:

31. 8. Ernst Sr. Raphaela, Ordensschwester in der Krankenhausseelsorge am Evangelischen Krankenhaus in Köln-Kalk;
31. 8. Kühnapfel Sr. Basildis, Ordensschwester in der Krankenhausseelsorge am Eduardus-Krankenhaus in Köln-Deutz;
31. 8. Wiechers Ulrich, Gemeindeassistent an St. Elisabeth und an St. Johann Baptist in Wuppertal-Barmen, St. Maria Magdalena in Wuppertal-Beyenburg, St. Petrus in Wuppertal-Blombacherbach, St. Raphael in Wuppertal-Langerfeld und St. Mariä Himmelfahrt in Wuppertal-Nächstebreck im Seelsorgebereich B des Dekanates Wuppertal-Barmen.

Eintritt in den Ruhestand am:

1. 9. Teppe Marianne, Gemeindereferentin an Herz Jesu, St. Michael und Christ König in Wuppertal-Elberfeld und St. Maria Hilf in Wuppertal-Dönberg im Seelsorgebereich A des Dekanates Wuppertal-Elberfeld.

Nr. 190 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag des Herrn Kardinals und Erzbischofs nahm Herr Weihbischof Dr. Klaus Dick folgende Pontifikalhandlungen vor:

Am 27. Januar 2001 Spendung der hl. Firmung an 2 Firmlinge in der Sakramentskapelle des Hohen Domes, Köln.

Vom 1. Februar bis 15. März 2001 Bischöfliche Visitation im Dekanat G u m m e r s b a c h :

1. Februar 2001 Gummersbach-Derschlag, St. Elisabeth	29 Firmlinge
3. Februar 2001 Gummersbach, St. Franziskus	49 Firmlinge
5. Februar 2001 Bergneustadt-Hackenberg, St. Matthias	18 Firmlinge
7. Februar 2001 Marienheide-Gimborn, St. Johannes Baptist	130 Firmlinge
10. Februar 2001 Engelskirchen-Ründeroth, St. Jakobus	64 Firmlinge
12. Februar 2001 Engelskirchen-Osberghausen, St. Mariä Namen	9 Firmlinge
14. Februar 2001 Bergneustadt-Belmicke, St. Anna	25 Firmlinge
17. Februar 2001 Marienheide, St. Mariä Heimsuchung	90 Firmlinge
19. Februar 2001 Engelskirchen, St. Peter und Paul	44 Firmlinge
20. Februar 2001 Engelskirchen-Loope, Herz Jesu	34 Firmlinge
1. März 2001 Wiehl, St. Mariä Himmelfahrt	– Firmlinge
3. März 2001 Wiehl-Bielstein, St. Bonifatius	– Firmlinge
10. März 2001 Bergneustadt, St. Stephanus	56 Firmlinge
12. März 2001 Gummersbach-Niederseßmar, St. Maria vom Frieden	21 Firmlinge
14. März 2001 Gummersbach-Dieringhausen, Herz Jesu	29 Firmlinge
	zusammen 598 Firmlinge

Die Schlusskonferenz unter Vorsitz des Visitators fand statt am 15. März 2001 in der Malteser-Kommende, Engelskirchen-Ehreshoven.

Spendung der hl. Firmung im Dekanat Wuppertal-Elberfeld:

17. März 2001 Wuppertal-Elberfeld, St. Michael	28 Firmlinge
17. März 2001 Wuppertal-Ronsdorf, St. Joseph	32 Firmlinge
	zusammen 60 Firmlinge

Am 31. März 2001 Spendung der hl. Firmung an 61 Firmlinge in der Pfarrkirche Hl. Kreuz, Remscheid-Lüttringhausen, Dekanat Remscheid.

Vom 23. April bis 28. Mai 2001 Bischöfliche Visitation im Dekanat W i p p e r f ü r t h :

23. April 2001 Lindlar, St. Severin Firmspendung am 23. Mai	70 Firmlinge
26. April 2001 Lindlar-Hohkeppel, St. Laurentius Firmspendung am 26. Mai	22 Firmlinge
Lindlar-Linde, St. Joseph	– Firmlinge
28. April 2001 Lindlar-Frielingsdorf, St. Apollinaris	41 Firmlinge
30. April 2001 Lindlar-Kapellensüng, St. Agatha	19 Firmlinge
2. Mai 2001 Wipperfürth, St. Nikolaus	74 Firmlinge

5. Mai 2001 Wipperfürth-Ommernborn, St. Johannes d. Täufer Firmspendung am 7. Mai	9 Firmlinge
Wipperfürth-Egen, Unbefleckte Empfängnis	17 Firmlinge
Wipperfürth-Kreuzberg, St. Johannes Ap.u.Ev.	59 Firmlinge
7. Mai 2001 Wipperfürth-Agathaberg, St. Agatha	– Firmlinge
Wipperfürth-Thier, St. Anna	– Firmlinge
9. Mai 2001 Wipperfürth-Wipperfeld, St. Clemens (einschl. Firmlinge aus St. Anna, Thier)	47 Firmlinge
12. Mai 2001 Hückeswagen, St. Mariä Himmelfahrt	47 Firmlinge
14. Mai 2001 Wipperfürth-Hämmern, St. Anna	29 Firmlinge
19. Mai 2001 Radevormwald, St. Marien	– Firmlinge
Radevormwald-Vogelsmühle, St. Joseph	– Firmlinge
	zusammen 434 Firmlinge

Die Schlußkonferenz unter Vorsitz des Visitators fand statt am 28. Mai 2001 in der Familienbildungsstätte Wipperfürth.

Am 20. Mai 2001 Spendung der hl. Firmung an 60 Firmlinge aus dem Seelsorgebereich „Lerbach-Strunde“ in der Pfarrkirche St. Joseph, Bergisch-Gladbach-Heidkamp, Dekanat Bergisch Gladbach.

Am 31. Mai 2001 Spendung der hl. Firmung an 11 Firmlinge, einschl. Firmlinge aus St. Engelbert, Remscheid-Vieringhausen, und St. Suitbertus, Remscheid, in der Pfarrkirche St. Marien, Remscheid, Dekanat Remscheid.

Am 2. Juni 2001 Spendung der hl. Firmung an 62 Firmlinge, einschl. Firmlinge aus St. Joseph, Weyerbusch, in der Pfarrkirche St. Jakobus Major, Altenkirchen, Dekanat Wissen.

Am 4. Juni 2001 Spendung der hl. Firmung an 30 Firmlinge in der Pfarrkirche St. Maurinus, Leverkusen-Lützenkirchen, Dekanat Leverkusen.

Am 9. Juni 2001 Spendung der hl. Firmung an 52 Firmlinge in der Pfarrkirche St. Mariä Empfängnis, Wuppertal-Vohwinkel, Dekanat Wuppertal-Elberfeld.

Vom 11. bis 30. Juni 2001 Bischöfliche Visitation im Dekanat W a l d b r ö l :

11. Juni 2001 Reichshof-Denklingen, St. Antonius	19 Firmlinge
16. Juni 2001 Reichshof-Wildbergerhütte, St. Bonifatius Morsbach-Holpe, St. Mariä Heimsuchung	31 Firmlinge
18. Juni 2001 Morsbach-Lichtenberg, St. Joseph	18 Firmlinge
20. Juni 2001 Waldbröl, St. Michael	30 Firmlinge
23. Juni 2001 Morsbach, St. Gertrud	51 Firmlinge
25. Juni 2001 Friesenhagen, St. Sebastianus	17 Firmlinge
27. Juni 2001 Reichshof-Eckenhagen, St. Franziskus Xaverius	42 Firmlinge
	zusammen 208 Firmlinge

Die Schlusskonferenz unter Vorsitz des Visitators fand statt am 30. Juni 2001 im Schloß Crottorf.

Am 2. Juli 2001 Spendung der hl. Firmung an 54 Firmlinge, einschl. Firmlinge aus St. Joseph, Bergisch-Gladbach-Moitzfeld, in der Pfarrkirche St. Nikolaus, Bergisch-Gladbach-Bensberg, Dekanat Bergisch Gladbach.

Zur Post gegeben am 17. September 2001